

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 359

ausgegeben am 15. November 2012

Gesetz

vom 19. September 2012

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung
gerichtlicher Verurteilungen, LGBL 1974 Nr. 46, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. n

- 1) In das Strafregister sind aufzunehmen:
4. alle sich auf eine der in den Ziff. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen
beziehenden Entschliessungen des Landesfürsten und Entscheidungen
inländischer Gerichte über:
 - n) einen Ausspruch über den Ausschluss des Stimmrechts nach § 352a
StPO.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 66/2012 und 105/2012

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) Der Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. n ist von der Strafregisterbehörde der zuständigen Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Wiederherstellung des Stimmrechts von der Strafregisterbehörde der zuständigen Gemeinde zu melden.

4) Die Strafregisterbehörde übermittelt der Regierung auf Verlangen eine Aufstellung aller Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. September 2012 über die Abänderung des Volksrechtgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef